Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 02. Nov. 2026**
Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/664/2026**

Vereidigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin durch die Stellvertretung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Nach § 105 i. V. m. § 81 NKomVG hat der Bürgermeister als Ehrenbeamter den Diensteid gem. §§ 5 Abs. 2, 38 BeamtStG, 6 Abs. 1 NBG zu leisten. Die Abnahme des Diensteides ist durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter vorzunehmen.

Die Vereidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Vereidigung nach § 47 Abs. 1 NBG

Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen: